

Richten ohne Rechtsgrundlage

Appellationsgericht heisst Beschwerde von Lehrer H. gegen Richter Lucius Hagemann gut

Von Daniel Wahl

Basel. Die Welt der Richter gleicht mitunter einem Korsett – eingeschnürt in Verordnungen und Paragraphen. Es gibt kein Handeln ohne gesetzliche Grundlage. Ausser bei Strafrichter Lucius Hagemann.

Das musste das Appellationsgericht Basel-Stadt feststellen, welches sich vor den Sommerferien mit einer Verfügung des Richters auseinandergesetzt hatte. Hagemann verlangte von einem Pädagogen unter dem Pseudonym Lehrer H. unter Androhung einer Strafe die sofortige «Löschung sämtlicher Facebook-Accounts, Youtube-Channels und Internet-Blogs mit diffamierendem Inhalt». Der Richter notierte keinen einzigen Paragraphen, auf den er seinen Entscheid hätte abstützen können.

Eine lange Geschichte

Wie wollte er auch? **Es gibt auch kein Gesetz, das es erlaubt, von Schweizer Bürgern das Löschen von Facebook-Accounts und dergleichen zu verlangen.** Die Verfügung hat das Appellationsgericht inzwischen aufgehoben, weil sie schlicht «nicht rechtmässig» war. Wie kommt es dazu?

Der Hintergrund dieser Verfügung ist eine lange Geschichte, die mit der Entlassung von Lehrer H. an einer Basler Schule ihren Anfang nahm. Weil sich der Musiklehrer damit nicht abfinden wollte und es auch nicht für nötig hielt, sich zur ärztlichen Untersuchung zwingen zu lassen, erwirkte der Bereichsleiter vom Erziehungsdepartement, Thomas Baerlocher (SP), mit dif-

fusen Argumenten bei der Baselbieter Wohngemeinde des Lehrers eine psychiatrische Zwangseinweisung. Ohne einen substanziellen Beleg zu liefern, sprach Thomas Baerlocher von einem Mann, der ein «hohes Bedrohungspotenzial gegenüber sich selber und seiner Umgebung» habe. Das löste einen Polizeieinsatz aus. Das Gericht im Baselbiet unterband dieses ungeheuerliche Vorgehen im Rechtsstaat Schweiz.

Ein Bürger kann nicht verpflichtet werden, wenn die Normen dies nicht vorsehen.

Umgekehrt thematisierte der Lehrer in harschen und mitunter diffamierenden Worten seinen Fall und machte dafür auch den damaligen Erziehungsdirektor Christoph Eymann verantwortlich. «Ein Regierungsrat, der seine Gegner in die Psychiatrie sperren lassen will, ist ein Krimineller», kommentierte Lehrer H. beispielsweise. Solches wertet das Appellationsgericht als Verleumdung. Parallel dazu fanden sich im Internet Blogs, die Eymann in den Zusammenhang mit der sogenannten Cosco-Affäre brachten.

Gemeinsam Sache gegen Lehrer

Das Appellationsgericht erachtet es als erwiesen, dass alle diese Blogs aus der Feder von Lehrer H. stammen, und hat ein drakonisches Urteil des Strafgerichts im Grundsatz bestätigt, aber das

Strafmass weit heruntergesetzt: von zwei Jahren Gefängnis auf eine bedingte Geldstrafe. Lehrer H. bestreitet, das «Blog-Imperium» im Netz aufgebaut zu haben. Bloss einer sei von ihm gewesen. «Und der enthält vollumfänglich die Wahrheit über meinen Fall», sagt Lehrer H. Aktuell bringt er die Streitsache vor Bundesgericht.

Die Dimension der Blogs gegen Basler Behördenmitglieder ist beispiellos in der Schweiz. Ebenso beispiellos war das Vorgehen von Staatsanwältin Eva Eichenberger und Richter Lucius Hagemann, die einen nicht vorbestraften bloggenden Bürger gleich hinter Gittern sehen wollten und auch umgehend nach dem Gerichtsurteil in Haft nahmen. Das Appellationsgericht spricht in diesem Zusammenhang von Beugehaft.

Das Vorgehen von Hagemann und Eichenberger hat bereits für Schlagzeilen gesorgt: Beide schrieben eine nahezu identische Strafanzeige gegen Lehrer H. – Richter Hagemann sogar auf dem Papier der Staatsanwaltschaft und signalisierte so, als Richter mit der Staatsanwältin paktiert zu haben. Ihre Anzeige wurde von einer unabhängigen Staatsanwältin in Nidwalden behandelt. Ihr Verdikt ist knüppelhart für die beiden Basler Juristen: Sie hat die Strafanzeigen eingestellt oder gar nicht erst zur Hand genommen. Es sei nicht erwiesen, dass es sich um Verleumdungen handle, diese sollten erst einmal bewiesen werden. Umgekehrt werden die Anzeigen von Lehrer H. wegen Amtsmissbrauchs weiterverfolgt.

Zurück zur unrechtmässigen Verfügung von Richter Hagemann, gegen die

Lehrer H. Beschwerde erhob: Selbstredend verlangte die Staatsanwaltschaft, dass auf die Beschwerde des inzwischen arbeitslosen Pädagogen nicht einzutreten sei. Vergeblich.

Zentraler Grundsatz missachtet

Zwar bringt nun das Appellationsgericht ein gewisses Verständnis für das Vorgehen von Hagemann auf, weil «der Fortbestand der diffamierenden Internetpublikationen den davon betroffenen Personen nicht mehr länger zumutbar gewesen sei». Aber das Gericht schreibt auch: «Ein Bürger kann nicht zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden, wenn die massgeblichen Normen dies nicht vorsehen.» Das sei ein zentraler Grundsatz für die gesamte Rechtsordnung, die Hagemann offensichtlich «vergessen» hatte. Gegenüber der BaZ begründet der Richter seine Verfügung, wonach Lehrer H. Personen «in einem kaum vorstellbaren Ausmass im Internet verleumdet hatte. Entsprechend dieser Erkenntnis erschien es dem Gericht angezeigt, den Beschuldigten zu verpflichten, seine Einträge mit diffamierendem Inhalt zu löschen.»

Legt man den Fall Richtern ausserhalb des Kantons Basel-Stadt vor, heisst es, das Vorgehen Hagemanns sei nur deswegen nicht amtsmissbräuchlich gewesen, weil er über die Verfügung hinaus die Löschung der zahlreichen Blogs bei den Providern nicht «befohlen» habe und seine Macht als Richter nicht wirklich eingesetzt hatte.

Die Löschung der Blogs erwirkte der Anwalt von Christoph Eymann offenbar erfolgreich.